

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Usbekistan

(Republik Usbekistan)

Stand: Juni 2017

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch
 - a) die zuständige usbekische Heimatbehörde

oder

 - b) die Usbekische Botschaft
3. **eigene eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand sowie der Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Usbekistan**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den usbekischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) **Legalisation / Apostille**

In Usbekistan ausgestellte Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung. Ausgenommen hiervon sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.